

## Kurzstellungnahme

# Erleichterung des Schriftformerfordernisses bei Kündigung von Bauverträgen

Berlin, 15.08.2024

Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Bereich Organisation und Recht

+49 30 20619-353

[recht@zdh.de](mailto:recht@zdh.de)

Lobbyregister: R002265

EU Transparency Register Nr. 5189667783-94

## Vorbemerkung

Zur weiteren Bürokratieentlastung überprüft die Bundesregierung derzeit gesetzlich vorgeschriebene Schriftformerfordernisse auf ihre Notwendigkeit. Hierbei wird auch die in § 650h BGB geregelte Schriftform bei Kündigung des Bauvertrags in den Blick genommen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ermittelt in diesem Zusammenhang, ob sich aus Sicht der Praxis die Herabstufung des Schriftformerfordernisses auf ein Textformerfordernis empfiehlt. Die frühzeitige Einbindung der betroffenen Kreise ist nachdrücklich zu unterstützen und ist ein wichtiger Schritt hin zu einer besseren Rechtsetzung. Das BMJ nimmt in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle ein, die Vorbild für die legislative Vorarbeit der gesamten Bundesregierung sein muss.

## Bürokratieabbau spürbar vorantreiben

Das Bestreben der Bundesregierung, Bürokratie abzubauen ist ausdrücklich zu begrüßen. Mit der Prüfung der Herabstufung der Schriftform in § 650h BGB verfolgt das BMJ jedoch lediglich einen punktuellen Ansatz, der - wenn überhaupt nur im geringem Maße - dazu beitragen kann, Bürokratie im Bauvertragsrecht zu verringern. Zur spürbaren Entlastung von Handwerksbetrieben wäre ein weitaus umfangreicherer Ansatz erforderlich. Sinnvoll wäre etwa eine systematische Prüfung aller in den Zuständigkeitsbereich des BMJ fallenden Formerfordernisse und Informationspflichten, so wie dies bereits vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) durchgeführt wurde.

Außerdem müssen die im Rahmen der Wachstumsinitiative angekündigten Maßnahmen, insbesondere die Einführung eines jährlichen Bürokratieentlastungsgesetzes, die Etablierung von Praxis-Checks in allen Ressorts und das Online-Bürokratieentlastungsportal nun zügig umgesetzt werden, um einen nachhaltigen und effektiven Bürokratieabbau zu gewährleisten.

## Textform für Kündigung von Bauverträgen grundsätzlich praxisgerecht

In der Geschäftspraxis von Handwerksbetrieben ist die elektronische Kommunikation mit Kunden per Instant Messaging und E-Mail mittlerweile der Regelfall. Auch beim Abschluss von Verträgen über Bauleistungen hat die Verwendung elektronischer Kommunikationswege in der Handwerkspraxis in den letzten Jahren stark zugenommen. Dieser Entwicklung würde die Zulässigkeit der Textform in § 650h Rechnung tragen.

Die Ermöglichung der Textform würde Handwerksbetriebe und Besteller außerdem weitestgehend vor den Konsequenzen formunwirksamer Kündigungen schützen. Die Rechtsfolgen einer formunwirksamen und damit nichtigen Kündigung können zu vielfältigen rechtlichen Fragen sowohl für Handwerksbetriebe als auch für Besteller führen. Die Zuordnung des konkreten Vertrags zu einem gesetzlichen Vertragstyp ist in der Baupraxis häufig nicht eindeutig zu bestimmen und mit Rechtsunsicherheit behaftet. Grund dafür ist die Komplexität der gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Rechtsprechung zum Werkvertrags-, Bauvertrags- und Verbraucherrecht sowie die Vielfalt der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen Handwerksbetriebe, die Bauleistungen erbringen, konfrontiert sind.

Hinzukommt, dass der gesetzlich geregelte Vertragstyp des Bauvertrags gemäß § 650a BGB erst 2018 in das BGB eingefügt wurde. Angesichts dieser Umstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Handwerksbetriebe als auch Besteller nach aktueller Rechtslage fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Kündigung des konkreten Rechtsverhältnisses keiner Schriftform bedarf. Geht eine Vertragspartei allerdings fälschlicherweise von einer wirksamen Kündigung eines Bauvertrags durch Textform aus und werden Arbeiten seitens des Betriebs eingestellt oder Drittunternehmen als Ersatzausführende seitens des Bestellers beauftragt, kann dies Schadensersatzansprüche auf beiden Seiten auslösen und zu langwierigen gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

## Einheitliche Regelungen mit VOB/B notwendig

In der Bauvertragspraxis wird sowohl bei privaten als auch bei öffentlichen Projekten häufig die VOB/B in den Vertrag einbezogen. In § 8 Absatz 6 und § 9 Absatz 2 VOB/B ist das Schriftformerfordernis für die Kündigung eines VOB/B-Vertrags für Auftragnehmer und Auftraggeber vorgegeben. Handwerksbetriebe verfügen in der Regel über keine Rechtsabteilung. Für sie ist eine einheitliche und nachvollziehbare Vertragspraxis Garant für Rechtssicherheit und klare Handlungsvorgaben. Daher sollte eine Herabstufung des derzeitigen Schriftformerfordernisses auf die Textform in § 650h BGB erst erfolgen, wenn auch die Vorschriften der VOB/B eine entsprechende Kündigung in Textform vorsehen. Andernfalls würde sich die Komplexität der Bauvertragspraxis nochmals erhöhen und damit eine gesteigerte Rechtsunsicherheit für mit Bauleistungen befassten Handwerksbetrieben einhergehen. Dies gilt es zu vermeiden. Die oben aufgezeigten Vorteile einer Absenkung des formellen Niveaus wiegen die mit der erhöhten Komplexität absehbar einhergehenden Praxisprobleme für Handwerksbetriebe nicht auf.

Sofern ein Gleichlauf des Formerfordernisses im BGB und der VOB/B im Sinne der Textform gewährleistet wäre, sollte den Vertragsparteien beim BGB-Vertrag im Rahmen der Privatautonomie nicht die Möglichkeit verwehrt werden, weiterhin die Schriftform als Voraussetzung für die Kündigung eines Bauvertrags vertraglich zu vereinbaren, wenn dies gewünscht ist. Der Schutz vor übereilten Entscheidungen als Normzweck des Schriftformerfordernisses kann je nach vereinbartem Leistungsinhalt des Vertrags sowohl für Handwerksbetriebe als auch Besteller im Einzelfall sinnvoll sein.

---

Bereich: Organisation und Recht  
+49 30 20619-353  
recht@zdh.de · www.zdh.de

### Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.  
Haus des Deutschen Handwerks  
Mohrenstraße 20/21 · 10117 Berlin  
Postfach 110472 · 10834 Berlin

Lobbyregister: R002265  
EU Transparency Register: 5189667783-94

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) vertritt die Interessen von rund 1 Million Handwerksbetrieben in Deutschland mit rund 5,6 Millionen Beschäftigten. Als Spitzenorganisation der Wirtschaft mit Sitz in Berlin bündelt der ZDH die Arbeit von Handwerkskammern, Fachverbänden des Handwerks auf Bundesebene sowie bedeutenden wirtschaftlichen und sonstigen Einrichtungen des Handwerks in Deutschland. Mehr unter [www.zdh.de](http://www.zdh.de)